



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1244/III/32.2/2021	Datum 04.06.2021	Aktenzeichen III/32 St
----------------------------------------	----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	14.06.2021	öffentlich
Stadtrat	21.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand **Übertragung von strassenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim zuständigen Ministerium die Übertragung der Aufgaben nach § 7 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts auf die kreisfreie Stadt Pirmasens zu beantragen.

Begründung:

Seit längerem kommt es immer wieder zu massiven Beschwerden aus der Bürgerschaft über rechtswidrige Benutzungen der Fußgängerzone durch Kraftfahrzeuge. Vielfach werden die Einfahrtszeiten für die Fußgängerzone nicht eingehalten und teilweise kommt es wegen des rücksichtslosen Verhaltens von Kraftfahrzeugführern zu Gefahrensituationen. Beschwerde wird außerdem über das undisziplinierte Verhalten von Radfahrern im Fußgängerbereich, auf Geh- und Radwegen und in Einbahnstraßen geführt.

Nach § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) ist die Polizei für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr zuständig. Eine Zuständigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden besteht somit grundsätzlich nicht.

Um dem Problem zu begegnen, führt das Ordnungsamt in den betroffenen Bereichen regelmäßig gemeinsame Streifen mit der Polizei durch. Ist der Außendienst des Ordnungsamtes jedoch alleine unterwegs, dürfen Fahrzeuge bei entsprechenden Verstößen nicht angehalten werden.

Die Überwachungsmöglichkeiten sollen nun dadurch verbessert werden, dass die Zuständigkeit in den betroffenen Bereichen auf die Stadt Pirmasens übertragen wird. Dies ist gemäß § 1 Abs. 5 POG grundsätzlich möglich. Nach dieser Vorschrift kann das fachlich zuständige Ministerium die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr im Einvernehmen mit dem für Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden übertragen.

Konkret sieht § 7 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen folgende verkehrsrechtliche Anordnungen innerhalb geschlossener Ortschaften vor:

- a. Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Zuwiderhandlung durch Radfahrer begangen wird,
- b. Zeichen 237 (Radweg),
- c. Zeichen 239 (Gehweg),
- d. Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e. Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
- f. Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende einer Fußgängerzone),
- g. Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
- h. Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)

Weiterhin würde der Ordnungsbehörde die Überwachung von Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer übertragen werden.

Eine Aufgabenübertragung ist nur im Paket möglich.

Die Zuständigkeitsänderung würde dazu führen, dass der Außendienst des Ordnungsamtes, der aufgrund seiner Aufgabenstruktur öfter als die Polizei in der Fußgängerzone unterwegs ist, bei entsprechenden Verstößen wirksam eingreifen kann. Die Überwachungsmöglichkeiten würden damit erheblich verbessert. Neben der dann zuständigen Ordnungsbehörde dürfte die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit nach § 1 Abs. 8 POG auch weiterhin bei Verstößen eingreifen.

Finanzierung:

Es entsteht kein Personalmehrbedarf.

Mehraufwand durch ggf. erforderliche Schulungen oder Anschaffung von Ausstattungsmitteln werden durch Mehreinnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren ausgeglichen.

Datum / Oberbürgermeister